

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1999****zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1742)*

(1999/477/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 94/169/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde ein erstes Verzeichnis der unter Ziel 2 förderfähigen Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung für den Zeitraum 1994-1996 festgelegt.
- (2) Dieses Verzeichnis wurde durch die Entscheidung 96/472/EG der Kommission ⁽⁴⁾ für den Programmplanungszeitraum 1997-1999 geändert.
- (3) In der Entscheidung 96/472/EG ist bei der Bestimmung der unter Ziel 2 fallenden Industriegebiete in der Region Emilia Romana ein sachlicher Fehler unterlaufen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellte Verzeichnis der unter Ziel Nr. 2 förderfähigen Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung für den Zeitraum 1997-1999 wird für die Gemeinde Ferrara im Distrikt Modena/Ferrara (Region Emilia Romana) wie folgt geändert.

Die Gebietsbestimmung (erster Absatz) erhält folgende Fassung:

„Comune di Ferrara (parte): l'intero territorio comunale ad eccezione delle seguenti circoscrizione: Centro cittadino, Zona Est, Zona Nord-Est, Zona Sud, Giardino-Arlanuova-Doro“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 81 vom 24.3.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 54.